GEISELHÖRING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 7. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 04.08.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:46 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Städtischen Bürgerhauses Geiselhöring

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Lichtinger, Herbert

Mitglieder des Stadtrates

Ammer, Robert	
Bauer, Helmut	
Faßhauer, Norman	
Frank, Friedrich	
Fuß, Manfred	
Giglberger, Alois	anwesend ab 18:35 Uhr, TOP 3Ö / se
Häring, Andreas	
Hofmeister, Bastian	
Höring, Johannes	
Kerscher, Ludwig	
Lampert, Stefan	
Luginger, Karina	
Paßreiter, Tobias	
Schmauser, Martin	
Singer, Stefan	
Stierstorfer, Franz	
Vilsmeier, Maria	
Wocheslander, Hermann	

Ortssprecher

Kollmeier, Franz
Scherm, Theresa
Vilsmeier, Michael

Schriftführer

Gebhard, Rainer

Verwaltung

Bauer, Katharina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Ramsauer, Angela	fehlt entschuldigt /se
Schmalhofer, Viktoria	fehlt entschuldigt /se

Ortssprecher

Bayer, Johannes	fehlt entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 4. Sitzung vom 07.07.2026

2. Beschlussfreigaben

3. Änderung des Bebauungsplans B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)" durch Deckblatt 14; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

3.1 Änderung des Bebauungsplans B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)" durch Deckblatt 14; öffentliche oder private Straße

3.2 Änderung des Bebauungsplans B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)" durch Deckblatt 14; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: PB/057/2025/3

3.3 Änderung des Bebauungsplans B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)" durch Deckblatt 14; Satzungsbeschluss

4. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Wald mit Neuaufstellung des Kapitels B III Energie; Zweites Beteiligungsverfahren
Vorlage: PB/095/2024/3

5. Sanierung des Geiselhöringer Freibads; Korrektur Kostenberechnung
Vorlage: PB/049/2024/9

6. Sanierung des Geiselhöringer Freibads; Ausschreibung Gewerk Wasserrutschen
Vorlage: PB/049/2024/12

7. Sanierung des Geiselhöringer Freibads; Ausschreibung Gewerk Dachdecker- u. Spengler
Vorlage: PB/049/2024/13

8. Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring zum 01.09.2026

8.1 Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring zum 01.09.2026
Vorlage: F/046/2026

8.2 Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring zum 01.09.2026

8.3 Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring zum 01.09.2026

8.4 Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring zum 01.09.2026

9. Antrag der Stadtratsfraktion Friedliches Geiselhöring / AfD - Erweiterung und Freischaltung wichtiger Funktionen im Ratsinformationssystem
Vorlage: HA/064/2026

10. Antrag der Stadtratsfraktion FREIE WÄHLER - Initiative zur flächendeckenden Ausstattung der Ortsteile mit öffentlich zugänglichen Defibrillatoren (AED)
Vorlage: HA/065/2026

11. Feuerwehr Haindling - Antrag auf Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF)
Vorlage: Bü/041/2026

12. Mitteilungen und Anfragen

12.1 Sachstand LED-Umrüstung Grund- und Mittelschule, Labertalhalle, Hallenbad
Vorlage: PB/163/2026

12.2 Anfrage der Stadtratsfraktion Friedliches Geiselhöring / AfD - Beschaffung von Feuerwehrschutzbekleidung gemäß Beschlussvorlage Bü/034/2026
Vorlage: Bü/040/2026

12.3 Geschwindigkeitsmessungen

12.4 Spielstraße und Spielplatz

12.5 Bushaltestelle Schienenersatzverkehr am Stadtplatz

12.6 Verkehrsspiegel in Sallach - Sportplatzstraße

12.7 Feuerwehrhaus Freiwillige Feuerwehr Pönning / Oberharthausen

12.8 Eisweiher Sachstand zur Befüllung

12.9 Friedhof - Frage zum Zustand

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 7. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger gratuliert den Stadtratsmitgliedern:

Angela Ramsauer (59 Jahre)
und
Ludwig Kerscher (31 Jahre)

nachträglich zum Geburtstag.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 4. Sitzung vom 07.07.2026

Die Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates (öffentlicher Teil) vom 07.07.2026 wurde genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

2 Beschlussfreigaben

Folgende Tagesordnungspunkte werden zur Veröffentlichung freigegeben:

TOP 5 – Erstellung von Aufmaßen und Erstellung einer Satzung zur Erhebung von künftigen Entwässerungsbeiträgen, Auftragsvergabe an die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH aus München

TOP 8 – Sanierung des Geiselhöringer Freibads; Vergabe Gewerk Heizung-Lüftung-Sanitär an die Firma MaM Gebäudetechnik GmbH aus Bischofsmais

Zur Kenntnis genommen

3 Änderung des Bebauungsplans B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)" durch Deckblatt 14; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

3.1 Änderung des Bebauungsplans B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)" durch Deckblatt 14; öffentliche oder private Straße

Beim Aufstellungsbeschluss hat der Stadtrat beschlossen, dass die Straße eine private Straße sein soll. Die zwischenzeitlich erfolgte Auslegung basierte jedoch auf Unterlagen, in denen die Straße als öffentliche Straße vorgesehen war.

Wenn die Straße weiterhin eine private sein soll, müsste die Auslegung mit geänderten Unterlagen nochmals erfolgen.
Wenn die Straße hingegen eine öffentliche Straße sein soll, kann in der heutigen Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Straßen und Gehwege öffentlich sein sollen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 12 Nein: 6 Anwesend: 19 Persönlich beteiligt: 1

Anmerkung: Stadtratsmitglied Stefan Lampert hat, aufgrund persönlicher Beteiligung, an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

3.2 Änderung des Bebauungsplans B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)" durch Deckblatt 14; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Anmerkung: Stadtratsmitglied Stefan Lampert hat, aufgrund persönlicher Beteiligung, an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

Bebauungs– u. Grünordnungsplan B3 “Deckblatt Nr. 14“ – Entwurf erneute Auslegung

hier: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und Träger öffentlicher Belange) sowie Billigungsbeschluss.

1. Zum Bebauungs – und Grünordnungsplan B3 “ Deckblatt Nr. 14“ wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wurde Gelegenheit gegeben, die Planung vom 25.06.2026 bis 27.07.2026 in der Geschäftsstelle der Stadt Geiselhöring einzusehen. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 19.06.2026 hingewiesen.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein:

2. Im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.06.2026 an dem Verfahren beteiligt. Die Fachstellen erhielten einen Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 29.04.2026 mit der Bitte um Stellungnahme bis 27.07.2026.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden mit dem dazugehörigen Abwägungsvorschlag vorgetragen:

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

2.1 Das **Landratsamt Straubing-Bogen** teilte mit Schreiben vom 22.07.2026 wie folgt mit:

1. Städtebauliche Belange:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände mehr.

Anmerkung zu Ziffer 1.1.2 Festsetzung eines Mischgebietes

In den überarbeiteten Festsetzungen wird für das Mischgebiet nunmehr ein Nutzflächenanteil von mindestens 50 % für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen.

Zwar sieht die Baunutzungsverordnung anteilsmäßige Aufteilungen für diverse Baugebiete vor, nicht aber für das Mischgebiet. Dies wird vielmehr in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur für ein Mischgebiet als nicht möglich erachtet.

Eine mögliche Festsetzung, die in der Literatur vertreten wird, wäre eine vertikale, geschossmäßige Gliederung der Nutzungen.

Für diese Gliederung bzw. für das Mischgebiet insgesamt wird die städtebauliche Begründung jedoch noch als ergänzungsbedürftig erachtet. Die besonderen städtebaulichen Beweggründe für das MI sollten noch weitergehender ausgearbeitet werden.

Aktuell wird zur Begründung des MI lediglich auf die "bessere Verträglichkeit mit dem westlich des Kaltenbrunner Weg anliegenden Industriegebietes" abgestellt.

Hierzu wird beispielhaft auf die Ausführungen des OVG Schleswig (1. Senat), Urteil vom 18.05.2017 – 1 KN 7/15 verwiesen:

Danach ist, wenn die Verwirklichung einer mischgebietstypischen Durchmischung des Gebiets im Sinne des gesetzlich vorgesehenen gleichberechtigten Miteinanders von Wohnen und Gewerbe gar nicht gewollt ist, sondern die Mischgebietsfestsetzung nur aus Gründen des Immissionsschutzes als „Pufferzone“ zwischen gewerblicher und Wohnnutzung erfolgt, von einem sogenannten Etikettenschwindel auszugehen.
In diesem Fall fehlt es an der Erforderlichkeit der Planung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, was im damaligen Verfahren zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führte.

Im konkreten Fall lautete die Planbegründung für das Mischgebiet wie folgt:

„Zukünftig können auf diesem großen Grundstück Mischnutzungen gem. § 6 BauNVO als Ergänzung des angrenzenden Gewerbegebietes entstehen und somit den Übergang zwischen dem Gewerbegebiet und dem geplanten Wohngebiet bilden“.

Es wird deshalb empfohlen, die Begründung des Bebauungsplanes um Ausführungen zum konkreten städtebaulichen Konzept zu ergänzen.

2. Belange des Immissionsschutzes:

Die Stellungnahme vom 13.01.2026 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin.

3. Belange des Bodenschutzes

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Einwände.

Hinweis: In den Unterlagen wird § 12 BBodSchV zitiert. Dieser ist seit der Gesetzänderung zum 01.08.2023 nicht mehr aktuell (jetzt §§ 6-8 BBodSchV).

Vorschlag zur Aufnahme in die Hinweise:
Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll möglichst vor Ort wiederverwendet werden.
Sofern dies nicht möglich ist und Bodenaushub zur Verwertung in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf- bzw. eingebracht werden soll, sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts (vgl. § 6 ff. BBodSchV), einzuhalten.
Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 (Stand: Oktober 2023) gegeben sein.

Eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen ist zu gewährleisten. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Bodenkennzahl > 60 oder auf sonstigen schützenswerten Flächen i. d. R. nicht gegeben.
Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet 22, Umweltschutz, am Landratsamt unverzüglich zu informieren.

6. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Deckblatt-Entwurf bestehen aus naturschutzfachlicher und bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Einwände.

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird jedoch hingewiesen.

Die vom Landratsamt Straubing-Bogen zu vertretenden straßenbau- und verkehrstechnischen sowie siedlungshygienischen Belange werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.

Beschlussvorschlag

Vom Schreiben des **Landratsamt Straubing-Bogen** vom 22.07.2026 wurde Kenntnis genommen.

Zu 1. Städtebauliche Belange:

Zu Anmerkung zu Ziffer 1.1.2 Festsetzung eines Mischgebietes:
Bei der Stellungnahme zum Entwurf hat das Landratsamt zu Ziffer **1.1.2 Festsetzung eines Mischgebietes** wie folgt Stellung genommen:
„*Die Festsetzung eines MI erfordert bereits im Rahmen der Planung die Sicherstellung der späteren Durchmischung von Wohnen und Gewerbe.*
Insoweit sind hier planerische Ergänzungen erforderlich."

Daraufhin wurde bei der erneuten Auslegung in die **1.1.2 Festsetzung eines Mischgebietes aufgenommen:** Mindestens 50 % der geplanten Nutzflächen sind gewerblich zu nutzen.

In der vorliegenden Stellungnahme zur erneuten Auslegung schreibt das Landratsamt nun:
„Zwar sieht die Baunutzungsverordnung anteilsmäßige Aufteilungen für diverse Baugebiete vor, nicht aber für das Mischgebiet. Dies wird vielmehr in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur für ein Mischgebiet als nicht möglich erachtet.

Eine mögliche Festsetzung, die in der Literatur vertreten wird, ***wäre*** *eine vertikale, geschossmäßige Gliederung der Nutzungen."*

Das zeigt, dass planerische Festsetzungen zur Aufteilung von gewerblich genutzten und zu Wohnzwecken genutzten Flächen für ein Mischgebiet in einem qualifizierten Bebauungsplan schwierig sind.

Die Festsetzung **Mindestens 50 % der geplanten Nutzflächen sind gewerblich zu nutzen.** wird wieder aus der Ziffer 1.1.2 Festsetzung eines Mischgebietes entnommen.

In die Begründung werden Ausführungen zum städtebaulichen Konzept bzw. den Zielvorstellungen zur Nutzung der Flächen im Mischgebiet aufgenommen.

Zu 2. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

Der Beschluss der Stadt Geiselhöring vom 29.04.2026 zur Stellungnahme der Wasserwirtschaft vom 13.01.2026 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin.

Zu 3. Belange des Immissionsschutzes:

Der Beschluss der Stadt Geiselhöring vom 26.05.2026 zur Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vom 13.01.2026 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin.

Zu 4. Belange des Bodenschutzes:

Die Textlichen Hinweise unter Punkt G werden wie vorgeschlagen korrigiert und ergänzt.

Zu 6. Weitere vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich Bodendenkmalpflege und Straßenbau sowie siedlungshygienischer Belange keine Bedenken bestehen und auf Art. 8. Abs. 1 und 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz hingewiesen wird.

2.2 Die **Regierung von Niederbayern** teilte mit Schreiben vom 20.07.2026 wie folgt mit:

die Stadt Geiselhöring plant die Änderung des Bebauungsplanes B3 „Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)“ mit Deckblatt Nr. 14. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für den Bau von mehreren Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu bereits mit Schreiben vom 13.01.2026 Stellung genommen.

Die Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Beschlussvorschlag

Vom Schreiben der **Regierung von Niederbayern** vom 20.07.2026 wurde Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet.

2.3 Das **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf** teilte mit Schreiben vom 24.06.2026 folgende Stellungnahme mit:

mit Schreiben vom 19.06.2026 haben Sie uns am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „B3“ durch Deckblatt Nr. 14 beteiligt.

Wesentliche Änderungen sind aus den aktuellen Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Unsere Stellungnahme vom 04.12.2025 gilt weiterhin.

Beschlussvorschlag

Vom Schreiben des **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf** vom 24.06.2026 wurde Kenntnis genommen.

Der Beschluss der Stadt Geiselhöring zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 04.12.2025 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin.

2.5 Das **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten** teilte mit Schreiben vom 23.06.2026 folgende Stellungnahme mit:

zur oben genannten Bauleitplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:
Die Teilfläche auf Flurnummer 1535 der Gemarkung Geiselhöring betrifft eine Fläche von ca. 6.830 m². Bisher wurde die Fläche landwirtschaftlich / gartenbaulich genutzt.
Die Landwirtschaftsverwaltung hat die wichtige Aufgabe, Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln und regionalen Rohstoffen zu sichern. Dabei steht besonders die Ernährungssicherung im Mittelpunkt, ebenso wie die Stärkung der Ernährungssouveränität in der Region.

Langfristig ist der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu beschränken, da die Eigenversorgung der heimischen Bevölkerung sonst nicht mehr gesichert ist.

Ausdrücklich begrüßen wir von landwirtschaftlich fachlicher Seite, dass Innenraumentwicklungspotentiale genutzt werden und somit der Freiraum vor Bebauung geschützt wird.

Die geplante Fläche soll sowohl als MI als auch als WA ausgewiesen werden. Im weiteren Umkreis des Plangebietes befinden sich noch wirtschaftende Betriebe und auch Betriebsstätten, welche unter Umständen wieder landwirtschaftlich nutzbar wären. Deshalb möchten wir darauf hinweisen, dass die Existenz und künftige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Umkreis nicht durch die oben genannte Bauleitplanung eingeschränkt werden dürfen.

Beschlussvorschlag

Vom **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten** vom 24.06.2026 wurde Kenntnis genommen.

In den Textlichen Hinweisen ist bereits enthalten:

„Die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben und Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Licht und Erschütterungen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden müssen, falls die Wetterlage solche Arbeiten erzwingt."

Die Existenz und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Umkreis, ist somit nicht eingeschränkt.

2.6 Die **Energienetze Bayern GmbH & Co KG** teilte mit Schreiben vom 26.06.2026 folgende Stellungnahme mit:

wir bedanken uns für das o. g. Schreiben. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes Geiselhöring B3 durch Deckblatt Nr. 14, besteht unsererseits folgender Einwand:

• Auf den Grundstück Fl. Nr. 1536 befindet sich derzeit noch ein inaktiver Erdgasanschluss in einer Schrankanlage. Ein Rückbau dieser Gasversorgungsanlage ist durch den Erschließungsträger, kostenpflichtig zu beauftragen.

Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.

Beschlussvorschlag

Vom Schreiben der **Energienetze Bayern GmbH & Co KG** vom 26.06.2026 wurde Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

2.7 Das **Staatliche Bauamt Passau** teilte mit Schreiben vom 21.06.2026 folgende Stellungnahme mit:

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.

Bitte beachten Sie, dass abweichende Planungen sowie weitere Maßnahmen an und im Bereich der Bundes- bzw. Staatsstraße oder mit Auswirkungen auf die vom Staatlichen Bauamt Passau vertretenen Belange in jedem Fall mit der Servicestelle Deggendorf auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären sind.

Beschlussvorschlag

Vom Schreiben des **Staatlichen Bauamt Passau** vom 26.06.2026 wurde Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

2.8 Die **Deutsche Bahn AG** teilte mit Schreiben vom 29.06.2026 folgende Stellungnahme mit:

Die mit Schreiben TOEB-BY-25-224006 vom 19.12.2025 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Baurechtteams, Frau Fischer, zu wenden.

Beschlussvorschlag

Vom Schreiben der **Deutsche Bahn AG** vom 26.06.2026 wurde Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

2.9 Die **Deutsche Telekom GmbH** teilte mit Schreiben vom 06.07.2026 folgende Stellungnahme mit:
Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden:
telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de
Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Gebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen.

Beschlussvorschlag

Vom Schreiben der **Deutsche Telekom GmbH** vom 06.07.2026 wurde Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

2.10 Die **Bayernwerk Netz GmbH** teilte mit Schreiben vom 26.06.2026 folgende Stellungnahme mit:

Änderung des Bebauungsplans Geiselhöring B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)"

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
Mit dem Schreiben vom 18. Dezember 2025, TOAP Si 16256, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Eine frühzeitige Mitteilung eines möglichen Baubeginns oder die Übermittlung eines Bauzeitenplans ist für uns von wesentlicher Bedeutung. Besonders wollen wir nochmals auf die nötige Trafostation für das Bauvorhaben hinweisen, da im Bebauungsplan noch kein Standort dafür vorgesehen wurde.

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 35 qm (Länge ca. 7m und Breite ca. 5m) uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte möglicherweise, wie in der Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 im Bebauungsplan markiert, eingeplant werden.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Sollte die Planung nach zwei Jahren noch nicht umgesetzt worden sein, ist eine erneute Vorlage zur Stellungnahme notwendig, um die Erschließung neu zu bewerten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Vom Schreiben der **Bayernwerk Netz GmbH** vom 26.06.2026 wurde Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

2.11 Der **Wasserzweckverband Mallersdorf** teilte mit Schreiben vom 25.06.2026 folgende Stellungnahme mit:

Auf dem beplanten Grundstück mit der Flurnummer 1536, Gemarkung Geiselhöring entstehen 4 Bauparzellen. Die Parzelle 1 ist von unserer Versorgungsleitung PVC 200 erschlossen, siehe beiliegenden Leitungsplan.

Müssen für die Parzellen 2, 3 und 4 Grundstücksanschlussleitungen (Hausanschlüsse) erstellt werden, ist der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen Grundstückseigentümer/Bauherr und dem Wasserzweckverband erforderlich. Damit wird das Anschlussrecht (§ 4 Wasserabgabesatzung) für diese Parzellen zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser hergestellt.

Wird eine Auskunft über die zur Verfügung stehenden Löschwassermenge benötigt, muss diese vom Bauherrn beantragt werden.

Beschlussvorschlag

Vom Schreiben des **Wasserzweckverband Mallersdorf** vom 25.06.2026 wurde Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

3. Stellungnahmen ohne Einwände, Anregungen oder Bedenken wurden geäußert von/vom:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- Gemeinde Laberweinting

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis davon, dass während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Äußerungen eingingen.

Der Stadtrat nimmt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis und nimmt die Abwägung der Stellungnahme, wie im Sachbericht dargelegt, vor. Aufgrund der Stellungnahmen, die nicht separat behandelt werden, sind keine Änderungen erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 19 Persönlich beteiligt: 1

Anmerkung: Stadtratsmitglied Stefan Lampert hat, aufgrund persönlicher Beteiligung, an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

3.3 Änderung des Bebauungsplans B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)" durch Deckblatt 14; Satzungsbeschluss

Beschluss:

Vorbehaltlich der Genehmigung des Erschließungsvertrages durch den Stadtrat der Stadt Geiselhöring erfolgt der Satzungsbeschluss:

Die Stadt Geiselhöring erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und § 13 des Baugesetzbuches, Art. 81 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist, unter Vorbehalt der Genehmigung des Erschließungsvertrages durch den Stadtrat der Stadt Geiselhöring folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes B3 „Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänskragen)“ durch Deckblatt Nr. 14:

§ 1

Für das Grundstück mit Flurnummer 1536 (TF) Gmkg. Geiselhöring, gilt der vom Planungsbüro Bindhammer Architekten, Stadtplaner und Beratender Ingenieur mbB, ausgearbeitete Entwurf des Deckblattes Nr. 14 zur Änderung des Bebauungsplans B3 „Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänskragen)“ samt Begründung, in der Fassung vom 04.08.2026. Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB.

§ 2

Das Gebiet ist ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und ein „Mischgebiet (MI)“ im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 4

Der ausgefertigte Plansatz besteht aus:

- Bebauungs- und Grünordnungsplan B3 „Deckblatt Nr. 14“ i.d.F.v. 04.08.2026
- Begründung zu Deckblatt Nr. 14 zum Bebauungsplan B3 i.d.F.v. 04.08.2026 mit den folgenden Anhängen:
    - Niederschrift über Sickerversuche vom 09.07.2025 – Ingenieurbüro Schröfl
    - Schalltechnische Untersuchung - C. Hentschel Consult Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik, Freising

Einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 19 Persönlich beteiligt: 1

Anmerkung: Stadtratsmitglied Stefan Lampert hat, aufgrund persönlicher Beteiligung, an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

4 Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Wald mit Neuaufstellung des Kapitels B III Energie; Zweites Beteiligungsverfahren

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat am 19.10.2022 beschlossen, das Kapitel B III „Energie“ des Regionalplans fortzuschreiben. Vom 18.08.2025 bis 08.10.2025 fand dazu ein Beteiligungsverfahren statt. In seiner Sitzung vom 20. April 2026 hat der Planungsausschuss dem aufgrund der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren überarbeiteten Entwurf für die Änderung des Regionalplans zur Neufassung des Kapitels B III Energie zugestimmt und die Geschäftsstelle beauftragt, ein zweites Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Die Verbandsmitglieder und die Träger Öffentlicher Belange haben bis einschließlich 10.08.2026 die Möglichkeit, eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsverband Donau-Wald abzugeben. Die Planunterlagen liegen anbei.

Beschluss:

Die Stadt Geiselhöring nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Die Stadt Geiselhöring begrüßt, dass der Planungsverband auf die Mitteilung von Orientierungswerten durch das StMWi reagiert und den Flächenanteil sowohl in der Region als auch in Geiselhöring deutlich reduziert hat.

Dennoch muss aus Sicht der Stadt Geiselhöring bei der Verteilung des hinzugewonnenen Spielraums durch die Reduzierung des Flächenziels noch stärker berücksichtigt werden, dass der mit Abstand größte Flächenanteil der Vorranggebiete im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen liegt.

Die Stadt Geiselhöring beantragt deswegen, die Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Wald mit Neuaufstellung des Kapitels B III Energie wie folgt abzuändern:

- Die Ausweisung des Vorranggebietes SR 29 Wissing soll weiter verringert werden

- Die regionale Ungleichverteilung muss noch stärker reduziert werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Abstimmung war Stadtratsmitglied Manfred Fuß nicht im Sitzungssaal, die Abstimmung fand ohne ihn statt.

5 Sanierung des Geiselhöringer Freibads; Korrektur Kostenberechnung

Sachverhalt:

Dem Stadtrat wurde zur Freigabe der Ausschreibungen zur Sanierung des Geiselhöringer Freibads in der Sitzung am 07.04.2026 eine neue Kostenberechnung (6.375.603,65 € brutto mit Nebenkosten) vorgestellt. Diese bildet nach HOAI die Grundlage zur Abrechnung für die Planungsbüros. Im Rahmen der Vorbereitung der weiteren Ausschreibungen und der Zuarbeit der Fachplanungsbüros wurde festgestellt, dass sich aus folgenden Gründen andere Werte für die Kostenberechnung des Planungsbüros Krautloher zum Stand 26.06.2026 ergeben:

- Die aktuellen Kosten für die Elektroinstallationsarbeiten liegen mittlerweile durch Hr. Schreiner v. Ing.-Büro Apfelböck vor (Nettosummen!):
- Stand 16.06.2026 (in der Kostenverfolgung nun übernommen) Elektro / Beleuchtung: 100.840,34 €; Lautsprecheranlage: 6.722,69 €; PV-Anlage: 63.025,21 €; Blitzschutz: 30.630,25 €; Blitzschutz Gewerk Baumeister: 42.352,94 €
- Bepreiste LVs der Gewerke HLS übernommen, Zuarbeit Ing.-Büro Murr

- Preisanpassungen durch die Fachplanung Statik, Betonsanierung, Stahlmassen für Betonbauteile, Zuarbeit für Baumeister LV / Zimmerer LV
- Baupreisindex bis zum Baubeginn ebenfalls abgedeckt
- Kioskbereich teilweise schon enthalten: In den Gewerken HLS und Elektro kommt es in Hinblick auf die ursprüngliche Kostenberechnung stellenweise zu Überschreitungen, da der Kioskbereich in den Kosten der Ing.-Büros Murr und Apfelböck bereits enthalten sind.
- Für die Einhaltung aller aktuellen Vorschriften sind im Bereich des linken Gebäudetraktes (Eingang/Kiosk) kleine bauliche Veränderungen, sowie die Erneuerung der E+HLS-Leitungen erforderlich. Diese Maßnahmen waren in der Ursprungsplanung nicht berücksichtigt.
- Gewerk Badewassertechnik wurde auf Stand gebracht.

Die Kommentarliteratur zur HOAI gibt vor, dass die anrechenbaren Kosten objektiv richtig zu ermitteln sind. Die Kostenberechnung ist kein beliebiger Schätzwert, sondern eine fachlich richtige Kostenermittlung. Selbst ein offensichtlicher Rechenfehler, Übertragungsfehler oder methodischer Fehler begründet keine dauerhaft verbindliche Honorargrundlage. Der aktuelle Stand der Kostenberechnung liegt nun bei 6.490.492,81 € brutto mit Nebenkosten und bildet gemäß HOAI auch Honorargrundlage des Büros Krautloher. Damit wäre die Kostenberechnung vom 07.04.2026 hinfällig.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der überarbeiteten Kostenberechnung vom 26.06.2026 mit einer Gesamtsumme von 6.490.492,81 € brutto mit Nebenkosten.

Einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

6 Sanierung des Geiselhöringer Freibads; Ausschreibung Gewerk Wasserrutschen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sanierung des Geiselhöringer Freibads ist die Freigabe für die Ausschreibung/ Angebotseinholung der Gewerke entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Summen erforderlich. Zuletzt wurde im Stadtrat die Ausschreibung der Gewerke Badewassertechnik und Edelstahlbecken beschlossen, sowie die Angebotseinholung für die Baumeisterarbeiten.
Nun steht die Angebotseinholung für die Arbeiten im Bereich Wasserrutschen an. Die Vergabe erfolgt in Verhandlungsvergabe. Das bepreiste Leistungsverzeichnis vom Architekturbüro Krautloher beträgt eine Gesamtsumme in Höhe von 280.295,00 € netto, also 333.551,05 € brutto.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Angebotseinholung für das Gewerk Wasserrutschen bei der Sanierung des Freibades. Die Vergabe erfolgt im zuständigen Gremium.

Einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

7 Sanierung des Geiselhöringer Freibads; Ausschreibung Gewerk Dachdecker- u. Spengler

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sanierung des Geiselhöringer Freibads ist die Freigabe für die Ausschreibung/ Angebotseinholung der Gewerke entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Summen

erforderlich. Zuletzt wurde im Stadtrat die Ausschreibung der Gewerke Badewassertechnik und Edelstahlbecken beschlossen, sowie die Angebotseinholung für die Baumeisterarbeiten.
Nun steht die Angebotseinholung für die Arbeiten Dachdecker- und Spengler an. Die Vergabe erfolgt freihändig. Das bepreiste Leistungsverzeichnis vom Architekturbüro Krautloher beträgt eine Gesamtsumme in Höhe von: 138.825,30 € netto, also 165.202,11 € brutto.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Angebotseinholung für das Gewerk Dachdecker- und Spenglerarbeiten bei der Sanierung des Freibades. Die Vergabe erfolgt im zuständigen Gremium.

Einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Abstimmung war das Stadtratsmitglied Bastian Hofmeister nicht im Sitzungssaal, die Abstimmung fand ohne ihn statt.

8 Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring zum 01.09.2026

8.1 Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring zum 01.09.2026

Sachverhalt:

Die derzeit geltenden Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Mittagsbetreuung decken die entstehenden Kosten nur zu einem geringen Anteil.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen und der Ergebnisse der Haushaltskonsolidierung wird vorschlagen den Kostendeckungsgrad zu verbessern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebühren für die städtische Mittagsbetreuung durch den Erlass einer neuen Gebührensatzung anzupassen. Die neuen Gebühren sollen erstmals zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 ab dem 01.09.2026 gelten.

Die aktuellen Gebühren haben (anhand der Berechnung der Zahlen aus dem Haushaltsjahr 2025) eine Kostendeckung von rund 34%.
Dabei sind die monatlichen Gebühren wie folgt gestaffelt:

Tage pro Woche /Monat	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	Hinweis
Gebühr	7 €	14 €	21 €	28 €	35 €	Nur bis 13 Uhr

Dabei stellt sich im Vergleich zu den Umliegenden Mittagsbetreuungen ein deutlich niedrigerer Preis heraus.

Perkam	25,00 €	50,00 €	75,00 €	75,00 €	100,00 €	Betreuung bis 14:00 Uhr
Laberweinting	27,00 €	35,10 €	43,20 €	51,30 €	59,40 €	Betreuung bis 13:00 Uhr
	28,80 €	39,60 €	50,40 €	61,20 €	-	Betreuung bis 13:45 Uhr
	39,60 €	57,60 €	75,60 €	93,60 €	-	Betreuung bis 15:30 Uhr
Straßkirchen	- €	23,00 €	37,00 €	50,00 €	64,00 €	Betreuung bis 14:00 Uhr
	-	34,00 €	53,00 €	72,00 €	92,00 €	Betreuung bis 16:00 Uhr
Durchschnitt ohne Geiselhöring	26,00 €	36,03 €	51,73 €	58,77 €	74,47 €	Vergleich der niedrigsten Buchungsoption, da Geiselhöring nur bis 13 Uhr

Laberweinting und Straßkirchen bieten auch längere Betreuungen an, weshalb hier zum Vergleich auch mehr Gebühren aufgeführt wurden.

Um das Defizit zu minimieren und den Haushalt zu konsolidieren, ist eine Gebührenanpassung notwendig.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, müssten die Tagessätze für die wöchentlichen Betreuungstage je Monat wie folgt angepasst werden:

100% Kostendeckung wird bei aktuellen Buchungszahlen-/zeiten erreicht durch						
		Kostendeckender Beitrag		Kinder aktuell		
5 Tage pro Woche		156,37 €		12	1.876,48 €	
4 Tage pro Woche		125,10 €		1	125,10 €	
3 Tage pro Woche		93,82 €		3	281,47 €	
2 Tage pro Woche		62,55 €		16	1.000,79 €	
1 Tag pro Woche		31,27 €		6	187,65 €	
					3.471,49 €	38.186,43 €
Kostendeckung bei Gebührenvorschlag ca.			100,00%			

Die Verwaltung schlägt folgende Anpassung vor:

		Vorgschlagener Beitrag		Kinder aktuell		
5 Tage pro Woche		75,00 €		12	900,00 €	
4 Tage pro Woche		65,00 €		1	65,00 €	
3 Tage pro Woche		55,00 €		3	165,00 €	
2 Tage pro Woche		45,00 €		16	720,00 €	
1 Tag pro Woche		35,00 €		6	210,00 €	
			Monatlich		2.060,00 €	
			Jährlich (11 Monate)		22.660,00 €	
Kostendeckung bei Gebührenvorschlag ca.			67,03%			

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die neue Gebührensatzung zum 01.01.2027 in Kraft tritt.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 15 Nein: 4 Anwesend: 19

8.2 Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring zum 01.09.2026

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt über die Gebührensätze des Verwaltungsvorschlags ab:

1 Tag = 35 €
2 Tage = 45 €
3 Tage = 55 €
4 Tage = 65€
5 Tage = 75 €

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 9 Nein: 10 Anwesend: 19

8.3 Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring zum 01.09.2026

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt (lt. Antrag der FW–Fraktion) der Änderung der Gebührensätze für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule mit geänderter Staffelung zu:

1 Tag = 25 €
2 Tage = 40 €
3 Tage = 55 €
4 Tage = 65€
5 Tage = 75 €

Mehrheitlich beschlossen Ja: 15 Nein: 4 Anwesend: 19

8.4 Neuerlass der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring zum 01.09.2026

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring, inkl. Änderung der vorher beschlossenen Kriterien:

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) vom 04.08.2026

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Geiselhöring folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1

„§ 3 Gebührenmaßstab“ wird wie folgt gefasst:
Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme des Mittagsbetreuungsangebotes.

§ 2

„§ 4 Gebührensätze“ wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren betragen monatlich je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung bei Inanspruchnahme

an 1 Tag pro Woche (bis 13 Uhr)	25 €
an 2 Tage pro Woche (bis 13 Uhr)	40 €
an 3 Tage pro Woche (bis 13 Uhr)	55 €
an 4 Tage pro Woche (bis 13 Uhr)	65 €

an 5 Tage pro Woche (bis 13 Uhr) 75 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung am 01.01.2027 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

9 Antrag der Stadtratsfraktion Friedliches Geiselhöring / AfD - Erweiterung und Freischaltung wichtiger Funktionen im Ratsinformationssystem

Mit E-Mail v. 26.05.2026 wurde von der Fraktion Friedliches Geiselhöring / AfD beantragt, das Ratsinformationssystem für die Mitglieder des Stadtrates technisch und organisatorisch zu erweitern beziehungsweise bereits vorhandene Funktionen für Mandatsträger freizuschalten.

1. Änderungs- und Versionshistorie von Sitzungsunterlagen
- Anzeige, wann Sitzungsunterlange erstmals eingestellt wurden
- Anzeige späterer Änderungen oder Aktualisierungen
- Versionskennzeichnung geänderter Dokumente
- nachvollziehbare Historie von Dokumentenaustausch oder Ergänzungen

2. Kennzeichnung geänderter oder neu eingestellter Unterlagen
- deutliche Markierung neuer Dokumente
- Hervorhebung geänderter Anlagen oder Beschlussvorlagen
- Hinweisfunktion bei kurzfristigen Änderungen vor Sitzungen

3. Anzeige von Upload- und Bereitstellungszeitpunkten
- Sichtbare Datums- und Uhrzeitangaben
- Zeitpunkt der letzten Änderung
- Zeitpunkt der letzten Synchronisation

4. Erweiterte Dokumentenverwaltung für Mandatsträger
- Möglichkeit zur persönlichen Markierung von Dokumenten
- „Als gelesen“-Funktion
- persönliche Kategorien oder Wiedervorlagen

5. Transparente Nachtrags- und Tischvorlagenverwaltung
- gesonderte Kennzeichnung nachträglich eingestellter Unterlagen
- automatische Benachrichtigung bei Ergänzungen
- chronologische Übersicht aller Nachträge

Hinsichtlich der Anfragen zu 1. bis 3. ist eine technische Umsetzung, nach Auskunft des Softwarebetreibers, nicht möglich.

Hinsichtlich 4.1 bis 4.2 bestehen die Funktionalitäten bereits (bei Nutzung der MandatosApp). 4.3. Kann über, durch die Nutzer selbst zu generierende Tags, realisiert werden. Termine als Wiedervorlage sind in Session nicht vorgesehen.

Hinsichtlich 5. bestehen die angefragten Möglichkeiten nicht, es sind nur manuelle Benachrichtigungen der Gremienmitglieder (E-Mail) möglich.

Der Antrag selbst und die vollständige Antwort ist der Vorlage beigefügt.

Hauptamtsleiter Rainer Gebhard bietet an, dass er gerne auch eine Schulung für die Mitglieder des Stadtrates zum Umgang mit dem Sitzungsmanagement-Programm „Session“ organisieren kann.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

10 Antrag der Stadtratsfraktion FREIE WÄHLER - Initiative zur flächendeckenden Ausstattung der Ortsteile mit öffentlich zugänglichen Defibrillatoren (AED)

Sachverhalt:

Mit E-Mail v. 21.06.2026 wurde vom Stadtratsmitglied Hofmeister (FREIE WÄHLER) beantragt über eine Initiative zur flächendeckenden Ausstattung der Ortsteile mit öffentlich zugänglichen Defibrillatoren (AED) zu beraten.

Der Inhalt des Antrages lautet wie folgt:

…der plötzliche Herztod stellt eine der kritischsten medizinischen Notfallsituationen dar, in der jede Sekunde zählt. Das ehrenamtliche Engagement in unserer Gemeinde, wie es aktuell in den Ortsteilen Sallach und Wallkofen durch die Anschaffung von Defibrillatoren im Außenbereich über Firmenspenden/Förderungen sichtbar wird, ist ein hervorragendes Vorbild für die Sicherheit in unserem gesamten Stadtgebiet.
Um eine solche lebenswichtige Infrastruktur auch auf die verbleibenden Ortsteile auszuweiten, rege ich an, dass die Verwaltung die Möglichkeiten zur Realisierung eines flächendeckenden AED-Netzes prüft. Konkret geht es um die Ortsteile:

- Greißing
- Hadersbach
- Haindling
- Hainsbach
- Hirschling
- Oberharthausen
- Pönning

Konzept und Kostenschätzung
1. **Technische Ausstattung:** Um eine ganzjährige Einsatzbereitschaft im Außenbereich zu gewährleisten, sollen ausschließlich Geräte beschafft werden, die über einen beheizten bzw. klimatisierten Wandkasten (bis -25°C) verfügen (vgl. https://www.vrmobil.de/produkte/vrhilftdefibrillator).
2. **Finanzrahmen:** Die Investitionskosten belaufen sich auf ca. 2.700 € pro Einheit (zzgl. Montagekosten).
3. **Strategie zur Finanzierung:** Unter Berücksichtigung des Vorbilds in Sallach und Wallkofen soll die Verwaltung prüfen, inwieweit durch gezielte Akquise von Firmenspenden vor Ort oder weiteren Fördertöpfen die finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt minimiert oder die Kosten von diesem übernommen werden kann.
4. **Digitale Erfassbarkeit:** Die Standorte sollen nach der Installation in einem digitalen Kataster erfasst werden, um die Auffindbarkeit durch Ersthelfer und Rettungsdienste sicherzustellen.

Im Vorfeld wurden verschiedene Fördermöglichkeiten, wie beispielsweise die ILE Laber, geprüft. Eine Förderung konnte jedoch nicht realisiert werden, da die Anfrage mit der Begründung abgelehnt wurde, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich der Stadt handelt.

Derzeit sind im Stadtgebiet die nachfolgenden Defibrillatorstandorte bekannt:

Geiselhöring:

Standort	Sparkassenfoyer	Labertalhalle	Spargel + Beeren Baumann
Adresse	Stadtplatz 6	Wittelsbacher Straße 1A	Dingolfinger Straße 26
Verantwortlichkeit	Stadt Geiselhöring	Stadt Geiselhöring	Spargel + Beeren Baumann (am Hofladen)
Ansprechpartner mit Erreichbarkeit	Hauptamt Tel. 09423/9400-100	Hauptamt Tel. 09423/9400-100	Tel. 09423/943350
Wartungsturnus			Eigenverantwortlich (04/26 in Wartung)
HH-Stellen			
Sonstiges			

Ortsteile

Standort	Wallkofen (FF-Haus außen)	FF Sallach (FF-Haus außen)	SV Sallach (Sportheim - innen)
Adresse	Wallkofen 3B	Sallach 59	Sportplatzstraße 35
Verantwortlichkeit	FF Wallkofen	FF Sallach	SV Sallach
Ansprechpartner mit Erreichbarkeit	Karl Betzenhauser Tel. 0160/7478452	Martin Quegwer Tel. 0176/19748586	Bastian Hofmeister Tel. 0151/18044615
Wartungsturnus	Eigenverantwortung FF		Eigenverantwortung SV
HH-Stellen			-
Sonstiges			-

Im Haushalt sind für das Haushaltsjahr 2026 keine weiteren Mittel für die Beschaffung von Defibrillatoren eingeplant. Eine Beschaffung im Jahr 2027 könnte erfolgen, wenn entsprechende Haushaltsmittel eingeplant werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, diesen Antrag in der nächsten Sitzung des Kultur-, Sport-, Gesundheits- und Sozialausschusses zu behandeln.
Die örtlichen Stadträte bzw. Ortssprecher sollen im jeweiligen Ortsteil klären, ob in den Ortsteilen die Möglichkeit besteht, eine spendenfinanzierte Anschaffung durchzuführen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 18 Nein: 1 Anwesend: 19

11 Feuerwehr Haindling - Antrag auf Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF)

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 wurde durch Herrn Andreas Dittlmann der Feuerwehrbedarfsplan für die Feuerwehren der Stadt Geiselhöring erstellt. Ziel des Feuerwehrbedarfsplans ist es, eine leistungsfähige und bedarfsgerechte Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren sicherzustellen. Gemäß Nr. 1.1 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) ist der Feuerwehrbedarfsplan fortlaufend an die Entwicklung der Gemeinde

anzupassen und fortzuschreiben. Ein entsprechendes Angebot zur Anpassung und zur Fortschreibung des Feuerwehrjahresbedarfes liegt bereits vor.

Für die Freiwillige Feuerwehr Haindling wurde im Investitionsprogramm des Feuerwehrbedarfsplans die Beschaffung eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) im Jahr 2015 sowie einer Tragkraftspritze (TS) im Jahr 2018 vorgesehen. Der TSA wurde entsprechend im Jahr 2015 beschafft und am 26.11.2015 erstmals zugelassen. Die vorgesehene Tragkraftspritze wurde schließlich im Jahr 2021 ausgeliefert.

Bereits im Jahr 2022 beantragte die Freiwillige Feuerwehr Haindling die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Einsätze mit einem Tragkraftspritzenanhänger, der von einem privaten Fahrzeug gezogen werden muss, aus heutiger Sicht weder zeitgemäß noch dauerhaft verantwortbar seien. Dem Antrag konnte seinerzeit jedoch nicht entsprochen werden, da für den im Jahr 2015 beschafften TSA eine förderrechtliche Zweckbindungsfrist von zehn Jahren besteht. Diese endet erst am 25.11.2026.

Vor diesem Hintergrund wurden im Investitionsprogramm des Haushalts 2026/2027 bereits finanzielle Mittel in Höhe von 100.000 € für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs eingeplant.

Nun liegt erneut ein Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Haindling auf Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF) vor. Im Gegensatz zum ursprünglichen Vorhaben soll jedoch kein Neufahrzeug beschafft werden. Stattdessen ist vorgesehen, ein gebrauchtes Fahrgestell zu einem TSF umzubauen. Hierfür werden finanzielle Mittel in Höhe von 90.000 € beantragt. Dieses Vorgehen wurde bereits bei Ortsteilfeuerwehren der Nachbargemeinde Laberweinting erfolgreich umgesetzt. Für die Beschaffung eines derartigen Fahrzeugs stehen weder Fördermittel der Regierung von Niederbayern noch des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Verfügung.

Herr Dittlmann teilte im Zusammenhang mit dem Antrag Folgendes mit: „ein TSF ist immer höherwertiger als ein TSA. Wenn die Feuerwehr nachhaltig aufgestellt ist und auch langfristig die Mindeststärke (altersbedingt) halten kann, dann würde es den Wert der Feuerwehr steigern."
Darüber hinaus führte Herr Dittlmann aus, dass es „nicht richtig ist, dass man heutzutage noch ein TSF (nach Norm) mit einem Gewicht von bis zu 3,5 t darstellen kann." Nach seiner Auskunft ist zur Einhaltung der vorgeschriebenen Normbeladung mindestens ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,5 t erforderlich. Dies hätte zur Folge, dass der reguläre Pkw-Führerschein hierfür nicht ausreicht und gegebenenfalls Feuerwehrführerscheine erforderlich werden.
Zudem wies Herr Dittlmann darauf hin: „Ebenso müssten Sie überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß in dem Gerätehaus untergebracht werden kann (Torhöhe, Sicherheitsabstände)."
Hierzu empfahl Herr Dittlmann einen Vor-Ort-Termin mit der KUVB und dem zuständigen Kreisbrandrat.

Bzgl. der Struktur der Feuerwehr ist anzumerken, dass die FF Haindling zum 31.12.2025 33 aktive Mitglieder gemeldet hatte. Im Jahre 2024 hatte die FF Haindling 7 Einsätze, im Jahr 2025 4 Einsätze und im Jahr 2026 bisher 3 Einsätze.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring beschließt, dass die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF für die Freiwillige Feuerwehr Haindling grundsätzlich befürwortet wird. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Termin mit der KUVB und dem zuständigen Kreisbrandrat zu vereinbaren und anschließend entsprechende Angebote einzuholen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 18 Nein: 1 Anwesend: 19

Stadtrat Johannes Höring fragt nach, ob die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes durchgeführt wird.
Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger erläutert dazu, dass der Feuerwehrbedarfsplan fortgeschrieben wird.

12 Mitteilungen und Anfragen

12.1 Sachstand LED-Umrüstung Grund- und Mittelschule, Labertalhalle, Hallenbad

Für die Umrüstung auf LED-Beleuchtung in Grund- und Mittelschule, Labertalhalle und Hallenbad liegt bereits eine bayerische Förderung in Höhe von 57.623,37 € vor. Grundlage hierfür waren ein Kostenvolumen von 192.077,90 €. (Eine Index-Erhöhung ist hier noch nicht berücksichtigt.) In diesem Bescheid ist eine Ausführung mit Verwendungsnachweis bis spätestens 31.10.2026 festgelegt.

Zudem wurde ergänzend eine Bundesförderung angefragt. Die Kommunikation mit Antragstellung erwies sich bisher als sehr zeitaufwendig, da die Zuständigkeit an der Förderstelle immer wieder geändert wurde und auch die entsprechenden Förderunterlagen stetig verändert wurden. Mit aktueller Information von Mai 2026 teilt die Förderstelle mit dass die 3 Einheiten aufgrund unterschiedlicher MwSt.-Sätze auch separat dargestellt werden müssten. In diesem Zuge wurde weiterhin mitgeteilt, dass auch eine neue Steuerung eingebaut werden müsste, da die Maßnahme sonst nicht förderfähig sei. Eine neue Steuerung mit z.B.
Bewegungsmeldern/Dämmerungssteuerung, neuer Kabelverlegung wurde in der Ausgabe bisher nicht eingeplant, da das besteh. Schaltsystem übernommen und lediglich die Leuchten getauscht werden sollten. Somit ist die Weiterbearbeitung der Bundeförderung hinfällig. Da sich mittlerweile die Sanierung mit Erweiterung unserer Grund- und Mittelschule mit der Machbarkeitsstudie konkretisiert hat, erscheint es sinnvoll, die Beleuchtungsumrüstung grundsätzlich in dieser Großmaßnahme umzusetzen. Um unnötigen Aufwand und Kosten zu vermeiden, wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Zeitschiene für die Sanierung der Grund- und Mittelschule baldmöglichst abzustimmen und die Beleuchtungserneuerung mit angepasster Elektroplanung in diesem Zuge mit zu veranlassen und nicht wie bisher angedacht separat auszuführen.

Hauptamtsleiter Rainer Gebhard informiert darüber, dass Teile der freiwerdenden Haushaltsmittel für Umbauten an der Chlorgasanlage der Hallenbades eingesetzt werden müssen, weil technische Betriebsvorschriften dies erforderlich machen.

Zur Kenntnis genommen

12.2 Anfrage der Stadtratsfraktion Friedliches Geiselhöring / AfD - Beschaffung von Feuerwehrschutzbekleidung gemäß Beschlussvorlage Bü/034/2026

Mitteilung:

Mit E-Mail v. 22.06.2026 wurde eine Anfrage der Fraktion AfD / Friedliches Geiselhöring übermittelt. In der Anfrage geht es um Fragen zur Beschaffung von Feuerwehrschutzbekleidung:

…im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage Bü/034/2026 zur Beschaffung von Feuerwehrschutzbekleidung bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen sowie um Einsichtnahme in die maßgeblichen Vergabeunterlagen.

Aus der Beschlussvorlage geht hervor, dass neun Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Gleichzeitig wurde für das Los „Bekleidung“ letztlich lediglich ein Angebot abgegeben.
Zudem sieht die Beschlussvorlage die Vergabe von Bekleidung des Herstellers S-Gard vor.
Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welcher Vergabeart wurde die Beschaffung der Feuerwehrschutzbekleidung durchgeführt?

2. Welche konkreten technischen und funktionalen Anforderungen wurden in der Leistungsbeschreibung festgelegt?

3. Wurden die Anforderungen produktneutral formuliert oder enthielten die Vergabeunterlagen Vorgaben, die auf Produkte des Herstellers S-Gard ausgerichtet waren?

4. War die Lieferung gleichwertiger Produkte anderer Hersteller ausdrücklich zugelassen?

5. Welche sachlichen, technischen, einsatztaktischen oder wirtschaftlichen Gründe lagen einer möglichen Festlegung auf Produkte des Herstellers S-Gard zugrunde?

6. Wurde vor Durchführung der Vergabe geprüft, ob die festgelegten Anforderungen auch von Produkten anderer Hersteller erfüllt werden können?

7. Nach welchen Kriterien wurden die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen ausgewählt?

8. Wurde vor Durchführung der Vergabe eine Markterkundung durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis

9. Liegen Erkenntnisse darüber vor, weshalb trotz Aufforderung von neun Unternehmen lediglich ein Angebot eingegangen ist?

10. Aus welchen Gründen wurde das örtlich bzw. regional tätige Unternehmen [Firmenname] nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert?

Darüber hinaus bitte ich um Einsichtnahme in folgende Unterlagen:
* die vollständige Leistungsbeschreibung bzw. Ausschreibungsunterlagen,
* die Angebotsaufforderungen an die angeschriebenen Unternehmen,
* die Vergabedokumentation,
* die Dokumentation der Bedarfsfeststellung,
* die Begründung der Produktauswahl bzw. Herstellerfestlegung,
* die Vergabeempfehlung der Verwaltung.

Die Fragen werden von der Verwaltung nicht einzeln, sondern wie folgt beantwortet:

Im Zusammenhang mit der Anfrage zur Beschaffung der Feuerwehrschutzbekleidung möchte ich aus Sicht der Feuerwehr Geiselhöring die fachlichen und einsatztaktischen Hintergründe der Bedarfsfeststellung sowie der Produktauswahl erläutern.

Die Feuerwehr Geiselhöring setzt seit rund elf Jahren Schutzbekleidung des Herstellers S-GARD ein. Konkret handelt es sich dabei um das Modell Advance Progress für Atemschutzgeräteträger (DIN EN 469, Leistungsstufe 2).

Das Modell Responder 2.0 für Einsatzkräfte ohne Atemschutz (DIN EN 469, Leistungsstufe 1) wurde erst im Zuge der Umstellung der Ortsteilfeuerwehren auf moderne Schutzkleidung eingeführt. Dies dürfte vor etwa fünf Jahren erfolgt sein.

Die Schutzkleidung Advance Progress gehört zu den preisgünstigeren Modellen der Firma S-GARD, welche die Anforderungen der DIN EN 469, Leistungsstufe 2, erfüllen.

Die Entscheidung, die bereits eingeführte Bekleidungslinie fortzuführen, wurde aus fachlichen und organisatorischen Gründen getroffen.

Zum einen erfolgt die Reinigung der Einsatzbekleidung zentral in der Kleiderkammer der Feuerwehr Geiselhöring. Durch die Verwendung eines einheitlichen Bekleidungssystems können

die Pflege- und Waschvorgaben des Herstellers einheitlich umgesetzt werden. Unterschiedliche Hersteller verfügen teilweise über abweichende Pflege-, Wartungs- und Prüfvorgaben, wodurch sowohl der organisatorische Aufwand als auch das Risiko von Fehlbehandlungen steigen würden. Darüber hinaus muss die Schutzkleidung gemäß den Herstellervorgaben mindestens einmal jährlich durch eine entsprechend unterwiesene Person geprüft werden. Bei verschiedenen Herstellern wären hierfür unterschiedliche Prüfverfahren und Schulungen erforderlich, was den organisatorischen Aufwand für die ehrenamtlich tätigen Verantwortlichen zusätzlich erhöhen würde.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die einheitliche Ausstattung aller Feuerwehren im Stadtgebiet. Die Feuerwehren der Großgemeinde arbeiten regelmäßig gemeinsam Einsätze ab. Eine einheitliche Schutzbekleidung sorgt nicht nur für ein geschlossenes Erscheinungsbild, sondern erleichtert auch die Verwaltung, Ersatzbeschaffung und Ausgabe der Bekleidung über die zentrale Kleiderkammer. Auch notwendige Größenwechsel oder der Austausch einzelner Bekleidungsstücke aufgrund von Verschleiß oder Beschädigungen können dadurch wesentlich einfacher und wirtschaftlicher abgewickelt werden, da bereits vorhandene Bekleidung innerhalb des bestehenden Systems flexibel weiterverwendet werden kann. Ebenso wichtig ist, dass die Feuerwehren der Ortsteile keine qualitativ schlechtere Schutzbekleidung erhalten als die Feuerwehr Geiselhöring. Im Einsatz müssen alle Feuerwehren dieselben Herausforderungen bewältigen und sollten daher auch gleichwertig ausgestattet sein.

Im Jahr 2023 wurde bereits geprüft, ob die Beschaffung eines alternativen Herstellers mit vergleichbarer Schutzbekleidung möglich ist. Hierzu wurde ein Angebot der Firma DEVA eingeholt, deren Bekleidung hinsichtlich Schnitt und Bestreifung dem bereits eingeführten System ähnelte. Dies war uns im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes wichtig, da nicht das gesamte Bekleidungssortiment ausgetauscht werden sollte. Im Ergebnis lag dieses Angebot jedoch sogar leicht über dem Preisniveau der bereits eingeführten und bewährten Schutzbekleidung der Firma S-GARD.

Dass im Jahr 2026 letztlich nur ein Angebot abgegeben wurde, ist nach unserer Kenntnis darauf zurückzuführen, dass die Händler feste Vertriebsgebiete haben und andere Händler innerhalb dieser Gebiete keine Angebote abgeben dürfen. Aus diesem Grund konnte in diesem Fall lediglich ein Händler ein Angebot unterbreiten.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ausstattung, der zentralen Kleiderkammer einschließlich der Kleiderwäsche und des organisatorischen Mehraufwands bei Einführung eines weiteren Herstellers wurde entschieden, die bestehende Bekleidungslinie fortzuführen.

Aus Sicht der Feuerwehr stellt die Beibehaltung eines einheitlichen Bekleidungssystems daher sowohl aus organisatorischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen die sinnvollste Lösung dar.“

Aufgrund des oben genannten Sachverhalts wurden auch in diesem Jahr erneut Produkte der Firma S-Gard ausgeschrieben.

Bei der Vergabe handelt es sich grundsätzlich um eine Liefer- und Dienstleistung. Für diese sind – befristet bis zum 31.12.2029 – Direktvergaben bis zu einem Auftragswert von 100.000 € zulässig. Ungeachtet dessen wurden alle umliegenden Feuerwehrbedarfshändler zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Aufgrund des Auftragsvolumens war eine gesonderte Markterkundung vergaberechtlich nicht erforderlich.

In der Anfrage wird der Name des örtlichen Anbieters nicht genannt. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um die Firma Krusche Outdoor handelt und deren Nennung versehentlich

unterblieben ist. Eine Angebotsaufforderung an die Firma Krusche Outdoor erfolgte nicht, da bereits mehrfach Gespräche mit dem Geschäftsführer geführt wurden. Dabei teilte dieser mit, dass sein Unternehmen keine Ausrüstungsgegenstände der Firma S-Gard anbieten kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das durchgeführte Vergabeverfahren aus Sicht der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher vom Stadtrat zunächst geprüft werden, ob – nach der Markterkundung im Jahr 2023 – im Jahr 2026 erneut eine Markterkundung durchgeführt werden soll. Auf dieser Grundlage können mögliche Preisunterschiede sowie die Marktverfügbarkeit objektiv bewertet werden. Sofern sich hieraus ein wirtschaftlich relevanter Vorteil ergibt, kann anschließend über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Darüber hinaus bietet die Feuerwehr Geiselhöring den Mitgliedern des Stadtrats gerne die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Vor-Ort-Termins ein umfassendes Bild von der Arbeit der Feuerwehr zu machen. Dabei können sowohl die Einsatzorganisation als auch die Abläufe in der zentralen Kleiderkammer vorgestellt werden. Ebenso besteht die Gelegenheit, die zahlreichen organisatorischen und logistischen Aufgaben kennenzulernen, die im Hintergrund wahrgenommen werden und für einen reibungslosen Feuerwehrbetrieb unverzichtbar sind.

Stadtrat Manfred Fuß bittet darum, Ausschreibungen künftig produktoffen vorzunehmen, damit auch örtliche Anbieter sich an Vergabeverfahren beteiligen können.

Zur Kenntnis genommen

12.3 Geschwindigkeitsmessungen

Stadtrat Manfred Fuß bittet darum, an den Ortseingängen folgender Standorte Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen:

- In Hadersbach von Franken kommend

- In Sallach von Geiselhöring kommend

Dies wird an die Bauabteilung weiter geleitet.

12.4 Spielstraße und Spielplatz

Fraktionsvorsitzende Karina Luginger möchte wissen, ob eine Verlängerung der Spielstraße in das Baugebiet „Geiselhöringer Feld“ möglich ist. Bisher endet diese an der Südost-Ecke des Baugebietes „Burgenfeld“.

Außerdem ist der im Baugebiet „Geiselhöringer Feld“ angelegte Spielplatz bereits vertrocknet sowie einige Bäume im Rest des Baugebietes. Sie möchte wissen, wer nach dem städtebaulichen Vertrag für die Herstellung/Abnahme bzw. die Instandsetzung verantwortlich ist.

Dies wird von der Bauverwaltung abgeklärt.

12.5 Bushaltestelle Schienenersatzverkehr am Stadtplatz

Stadtrat Fritz Frank informiert, dass sich die Bürger über die Bushaltestellte des Schienenersatzverkehrs und die dazugehörigen Halteverboten am Stadtplatz ärgern.
Er möchte wissen, ob die Verwaltung Bescheid wusste.

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger informiert, dass es sich um eine Staatsstraße handelt und dass das Bauamt informiert wurde.
Die Entscheidung hierüber lag jedoch nicht bei der Stadt Geiselhöring.

12.6 Verkehrsspiegel in Sallach - Sportplatzstraße

Stadtrat Bastian Hofmeister bittet um einen zusätzlichen Verkehrsspiegel in Sallach bei der Sportplatzstraße.
Er hatte dazu Bauamtsleiter Simon Eisenhut schon informiert. Dies hätte bei einer Verkehrsschau begutachtet werden sollen.

Stadtrat Bastian Hofmeister bittet darum, über den Sachstand zu informieren.

Dies wird in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

12.7 Feuerwehrhaus Freiwillige Feuerwehr Pönning / Oberharthausen

Ortssprecher Franz Kollmeier erkundigt sich zum Sachstand neues Feuerwehrhaus Pönning / Oberharthausen.
Er möchte wissen, ob bereits ein Grundstück erworben wurde, wie der Stand der Verhandlungen ist und ob ggf. eine Alternative für den bisher geplanten Standort in Aussicht ist.

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger informiert, dass bisher keine Zusage vorliege. In einer der nächsten Sitzungen wird darüber erneut berichtet.

12.8 Eisweiher Sachstand zur Befüllung

Stadtrat Helmut Bauer erkundigt sich danach, wie es mit dem Eisweiher weiter geht.

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger teilt dazu mit, dass der Bauhof derzeit noch Erde auffüllt, der Eisweiher deswegen noch nicht mit Wasser befüllt werden konnte.

Stadtrat Manfred Fuß fragt ergänzend nach, warum nicht Brunnenwasser vom Fußballplatz zum Auffüllen des Eisweihers benutzt wird.

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger wird dazu mit der Bauverwaltung Rücksprache halten und erneut informieren.

12.9 Friedhof - Frage zum Zustand

Stadtrat Helmut Bauer möchte wissen, was hinsichtlich des bereits bemängelten Pflegezustandes des Friedhofes unternommen wurde.

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger erläutert dazu, dass ein Mitarbeiter über längere Zeit erkrankt war, aber zwischenzeitlich ein neuer Mitarbeiter als Ersatz eingestellt wurde.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger um 20:46 Uhr die öffentliche 7. Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Herbert Lichtinger Erster Bürgermeister	Rainer Gebhard Schriftführer